

Entwurf

Jahrgang 2022

Ausgegeben am xx.xx.2022

xx. Gesetz: **Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2005 – WEIWG 2005, Wiener Starkstromwegegesetz 1969; Änderung [CELEX Nrn.: 32019L0944, 32018L2001]**

Gesetz, mit dem das Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2005 – WEIWG 2005 und das Wiener Starkstromwegegesetz 1969 geändert werden

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über die Neuregelung der Elektrizitätswirtschaft (Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2005 – WEIWG 2005), LGBl. für Wien Nr. 46/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 73/2021, wird wie folgt geändert:

- 1. Im Inhaltsverzeichnis wird im II. Hauptstück, 1. Abschnitt, nach der Position „§ 12 Erteilung der Genehmigung“ die Position „§ 12a Vorhersehbare Zeitpläne“ eingefügt.*
- 2. Nach § 2 Abs. 1 Z 7a werden folgende Z 7b und 7c eingefügt:*
 - „7b. „Bürgerenergiegemeinschaft“ eine Rechtsperson, die elektrische Energie erzeugt, verbraucht, speichert oder verkauft, im Bereich der Aggregierung tätig ist oder Energiedienstleistungen für ihre Mitglieder erbringt und von Mitgliedern bzw. Gesellschaftern gemäß § 16b Abs. 3 ElWOG 2010 kontrolliert wird;*
 - 7c. „Demonstrationsprojekt“ ein Vorhaben, das eine in der Union völlig neue Technologie („first of its kind“) demonstriert, die eine wesentliche, weit über den Stand der Technik hinausgehende Innovation darstellt;“*
- 3. Nach § 2 Abs. 1 Z 16 wird folgende Z 16a eingefügt:*
 - „16a. „Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft“ eine Rechtsperson, die es ermöglicht, die innerhalb der Gemeinschaft erzeugte Energie gemeinsam zu nutzen; deren Mitglieder oder Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter müssen im Nahebereich gemäß § 16c Abs. 2 ElWOG 2010 angesiedelt sein;“*
- 4. In § 2 Abs. 1 wird der Strichpunkt am Ende der Z 45 durch einen Punkt ersetzt und die Wortfolge „Soweit Energie von einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage und innerhalb einer Bürgerenergiegemeinschaft*

sowie einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft den Mitgliedern bzw. den teilnehmenden Berechtigten zur Verfügung gestellt wird, begründet dieser Vorgang keine Lieferanteneigenschaft;“ *angefügt*.

5. In § 2 Abs. 1 Z 47 wird nach dem Wort „Endverbraucher,“ die Wortfolge „Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften, Bürgerenergiegemeinschaften,“ *eingefügt*.

6. § 2 Abs. 1 Z 47a lautet:

„47a. „Herkunftsnachweis“ eine Bestätigung, die den Primärenergieträger, aus dem eine bestimmte Einheit elektrischer Energie erzeugt wurde, belegt. Hierunter fallen insbesondere Herkunftsnachweise für Strom aus fossilen Energiequellen, Herkunftsnachweise für Strom aus hocheffizienter KWK sowie Herkunftsnachweise gemäß § 10 ÖSG 2012 und § 83 Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG);“

7. In § 2 Abs. 1 wird nach Z 61 folgende Z 61a eingefügt:

„61a. „Repowering“ die Modernisierung von bestehenden Kraftwerken, die erneuerbare Energie produzieren, einschließlich des vollständigen oder teilweisen Austauschs von bestehenden Anlagen oder bestehenden Betriebssystemen und -geräten zum Austausch von Kapazität oder zur Steigerung der Effizienz oder der Kapazität der Anlage;“

8. In § 2 Abs. 1 Z 84 wird die Wortfolge „der Kundmachung BGBl. II Nr. 310/2002“ *durch den Ausdruck* „BGBl. II Nr. 127/2018“ *ersetzt*.

9. § 2 Abs. 2 lautet wie folgt:

„(2) Verweisungen auf Bundesgesetze sind in folgender Fassung zu verstehen:

1. Akkreditierungsgesetz: Akkreditierungsgesetz 2012 – AkkG 2012, BGBl. I Nr. 28/2012 in der Fassung BGBl. I Nr. 40/2014;
2. Bundes-Verfassungsgesetz - B-VG: BGBl. Nr. 1/1930 (WV) in der Fassung BGBl. I Nr. 235/2021;
3. Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz - EisBEG: BGBl. I Nr. 71/1954 (WV) in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2010;
4. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 - ElWOG 2010: BGBl. I Nr. 110/2010 in der Fassung BGBl. I Nr. 7/2022;
5. Energie-Control-Gesetz - E-ControlG: BGBl. I Nr. 110/2010 in der Fassung BGBl. I Nr. 7/2022;
6. Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz – EAG: BGBl. I Nr. 150/2021;
7. Finanzstrafgesetz – FinStrG.: BGBl. Nr. 129/1958 in der Fassung BGBl. I Nr. 227/2021;
8. Gaswirtschaftsgesetz 2011 – GWG 2011: BGBl. Nr. I 107/2011 in der Fassung BGBl. Nr. I 245/2021;
9. Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994: BGBl. Nr. 194/1994 (WV) in der Fassung BGBl. I Nr. 65/2020;
10. Insolvenzordnung – IO: RGBL. Nr. 337/1914 in der Fassung BGBl. I Nr. 199/2021;
11. Konsumentenschutzgesetz - KSchG: BGBl. Nr. 140/1979 in der Fassung BGBl. I Nr. 225/2021;
12. Ökostromgesetz 2012 – ÖSG 2012: BGBl. I Nr. 75/2011 in der Fassung BGBl. I Nr. 150/2021;
13. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000: BGBl. Nr. 697/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 80/2018;
14. Unternehmensgesetzbuch - UGB: dRGBL. S. 219/1897 in der Fassung BGBl. I Nr. 86/2021;
15. Bundesgesetz, mit dem die Ausübungsvoraussetzungen, die Aufgaben und die Befugnisse der Verrechnungsstellen für Transaktionen und Preisbildung für die Ausgleichsenergie geregelt werden: BGBl. I Nr. 121/2000 in der Fassung BGBl. I Nr. 107/2017;
16. Wohnungseigentumsgesetz 2002 - WEG 2002: BGBl. I Nr. 70/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 222/2021;
17. Zustellgesetz - ZustG: BGBl. Nr. 200/1982 in der Fassung BGBl. I Nr. 42/2020.“

10. In § 6 Abs. 1 Z 4 wird der Punkt am Satzende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 5 angefügt:

„5. Fotovoltaikanlagen mit einer Engpassleistung von maximal 15 kW. Die Ausnahme gilt nicht für Anlagen, die vertikal montiert sind (beispielsweise an einer Fassade) oder mit einem Stromspeicher betrieben werden.“

11. In § 6a Abs. 1 wird nach der Wortfolge „von maximal 50 kW“ ein Beistrich gesetzt und der Satz „sofern die Anlage nicht gemäß § 6 Abs. 1 Z 5 davon ausgenommen ist,“ eingefügt.

12. Nach § 6a Abs. 10 wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) Die Abs. 7 bis 9 gelten auch für Fotovoltaikanlagen, die gemäß § 6 Abs. 1 Z 5 von der Anzeigepflicht ausgenommen sind.“

13. In § 7 Abs. 1 Z 4 wird der Begriff „100 kW“ durch den Begriff „250 kW“ ersetzt.

14. In § 7 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Das Repowering von Stromerzeugungsanlagen, die mit Wind, Sonne (Fotovoltaik), geothermischer Energie, Umgebungsenergie, Wasserkraft oder Energie aus fester oder flüssiger Biomasse oder Bio-, Klär- oder Deponiegas betrieben werden, ist, sofern es sich um eine wesentliche Änderung der Anlage gemäß § 5 Abs. 2 handelt, unabhängig von der installierten Engpassleistung der Anlage, dem vereinfachten Verfahren zu unterziehen.“

15. Nach § 12 wird folgender § 12a samt Überschrift eingefügt:

„Vorhersehbare Zeitpläne

§ 12a. Die Behörde hat für sämtliche Verwaltungsverfahren, die aufgrund dieses Gesetzes für die Errichtung, die wesentliche Änderung und den Betrieb von Erzeugungsanlagen, die mit Wind, Sonne (Fotovoltaik), geothermischer Energie, Umgebungsenergie, Wasserkraft oder Energie aus fester oder flüssiger Biomasse oder Bio-, Klär- oder Deponiegas betrieben werden, vorhersehbare Zeitpläne zu erstellen und diese auf ihrer Homepage zu veröffentlichen.“

16. § 16 Abs. 1a wird der Begriff „anzeigepflichtigen“ gestrichen und nach dem Begriff „Fotovoltaikanlage“ die Wortfolge „mit einer Engpassleistung bis maximal 50 kW“ eingefügt.

17. § 31 entfällt.

18. In § 32 Abs. 1 wird der Beistrich am Ende der Z 1 durch das Wort „oder“ und der Beistrich am Ende der Z 2 durch einen Punkt ersetzt; die Z 3 und Z 4 entfallen.

19. In § 38 Abs. 1 wird nach Z 1 folgende Z 1a eingefügt:

„1a. das von ihnen betriebene Netz vorausschauend und im Sinne der nationalen und europäischen Klima- und Energieziele weiterzuentwickeln.“

20. In § 38 Abs. 1 wird am Ende der Z 28 das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt.

21. In § 38 Abs. 1 wird am Ende der Z 29 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt; folgende Z 30 und 31 werden angefügt:

„30. Optionen zur Einbindung von ab- oder zuschaltbaren Lasten für den Netzbetrieb in ihrem Netzgebiet zu prüfen und bei Bedarf im Zuge des integrierten Netzinfrastukturplans gemäß § 94 EAG an die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie und an die Regulierungsbehörde zu melden,

31. der Regulierungsbehörde Auskunft über Netzzutrittsanträge und Netzzutrittsanzeigen zu geben. Das betrifft insbesondere auch Informationen über die Anschlussleistung sowie über abgeschlossene Netzzutritts- und Netzzugangsverträge samt allfälliger Fristen für bevorstehende Anschlüsse.“

22. In § 40 Abs. 1 wird der Satz „Die Allgemeine Anschlusspflicht besteht auch dann, wenn eine Einspeisung oder Abnahme von elektrischer Energie erst durch die Optimierung, Verstärkung oder den Ausbau des Verteilernetzes möglich wird.“ angefügt.

23. Nach § 40 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Die Gründe für die Ausnahme von der Allgemeinen Anschlusspflicht sind in den Marktregeln näher zu definieren.“

24. In § 41a Abs. 1 wird die Wortfolge „jedes Jahr“ durch die Wortfolge „alle zwei Jahre“ ersetzt.

25. § 41a Abs. 5 lautet:

„(5) Die Übertragungsnetzbetreiberin oder der Übertragungsnetzbetreiber hat bei der Erstellung des Netzentwicklungsplans die technischen und wirtschaftlichen Zweckmäßigkeiten, die Interessen aller Marktteilnehmerinnen oder Marktteilnehmer sowie die Kohärenz mit dem integrierten Netzinfrastukturplan gemäß § 94 EAG und dem gemeinschaftsweiten Netzentwicklungsplan zu berücksichtigen. Überdies hat sie oder er den koordinierten Netzentwicklungsplan gemäß § 63 GWG 2011 und die langfristige und integrierte Planung gemäß § 22 GWG 2011 zu berücksichtigen. Vor Einbringung des Antrages auf Genehmigung des Netzentwicklungsplans hat die Übertragungsnetzbetreiberin oder der Übertragungsnetzbetreiber alle relevanten Marktteilnehmerinnen oder Marktteilnehmer zu konsultieren.“

26. In § 42 Abs. 2 Z 5 wird im zweiten Satz der Begriff „Entnehmer“ durch „Entnehmern“ ersetzt.

27. In § 46c Abs. 2 wird das Wort „Behörde“ durch „Regulierungsbehörde“ ersetzt.

28. In § 50 Abs. 4 Z 1 wird die Wortfolge „in Art. 9 des Energieliberalisierungsgesetzes“ durch die Wortfolge „im Bundesgesetz, mit dem die Ausübungsvoraussetzungen, die Aufgaben und die Befugnisse der Verrechnungsstellen für Transaktionen und Preisbildung für die Ausgleichsenergie geregelt werden,“ ersetzt.

29. Nach § 70a Abs. 2 wird folgender Abs. 2a angefügt:

„(2a) Der Verteilernetzbetreiberin oder dem Verteilernetzbetreiber sind von den Betreiberinnen und Betreibern von Fotovoltaikanlagen spätestens 4 Wochen nach dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage folgende Informationen zu übermitteln:

- a. Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage,
- b. Standort der Anlage,
- c. Betreiberin bzw. Betreiber der Anlage,
- d. maximale Engpassleistung der Anlage.

Der Meldepflicht der Betreiberin bzw. des Betreibers wird entsprochen, wenn die in lit. a bis d genannten Daten der Verteilernetzbetreiberin bzw. dem Verteilernetzbetreiber auf der Grundlage von § 6a Abs. 9 iVm Abs. 11 mitgeteilt werden. Die übermittelten Daten sind von der Verteilernetzbetreiberin oder dem Verteilernetzbetreiber einmal jährlich bis zum April des jeweiligen Folgejahres an die Behörde weiterzuleiten, wenn dies für die Durchführung stichprobenartiger Überprüfungen, die Überwachung der Versorgungssicherheit, die Erstellung von Energiekonzepten sowie für Zwecke der Raumplanung und der künftigen Stadtentwicklung erforderlich ist. “

30. In § 72 Abs. 1 Z 3 wird das Wort „Erzeugungsanlage“ durch den Begriff „Fotovoltaikanlage“ ersetzt.

31. Nach § 72 Abs. 1 Z 3 wird folgende Z 3a eingefügt:

„3a. entgegen § 6a Abs. 8 bei einer Fotovoltaikanlage keinen Abnahmebefund bereithält.“

32. In § 73 Abs. 1 Z 3 wird die Wortfolge „§ 43 Ökostromgesetz 2012“ durch den Ausdruck „§ 78 Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz“ ersetzt.

33. In § 76 Abs. 14 wird die Wortfolge „ABl. Nr. L 197, S. 1, vom 24. Juli 2012“ durch die Wortfolge „ABl. Nr. L 197 vom 24. Juli 2012 S. 1“ ersetzt.

34. In § 76 werden folgende Abs. 15 und Abs. 16 angefügt:

„(15) Durch § 2 Abs. 1 Z 7c, 16a und 61a, § 7 Abs. 4 und § 12a werden Art. 2 Z 10 und 16, Art. 15 Abs. 1 Buchstabe a, Art. 16 Abs. 6 sowie Art. 17 und 22 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ABl. Nr. L 328 vom 21.12.2018 S. 82 umgesetzt.“

(16) Durch § 2 Abs. 1 Z 7b werden Art. 2 Z 11 und Art. 16 der Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU, ABl. Nr. L 158 vom 14.06.2019 S. 125 umgesetzt.“

Artikel II

Das Gesetz, mit dem Bestimmungen über elektrische Leitungsanlagen, die sich auf den Bereich des Bundeslandes Wien erstrecken, erlassen werden (Wiener Starkstromwegegesetz 1969), LGBl. für Wien Nr. 20/1970, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 71/2018, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Änderungen, die der Instandhaltung oder der Ertüchtigung der Leitungsanlage im Hinblick auf den Stand der Technik dienen, gehen nicht über den Rahmen der erteilten Bewilligung hinaus.“

2. § 3 Abs. 2 lautet:

(2) Sofern keine Zwangsrechte gemäß § 10 in Anspruch genommen werden, sind von der Bewilligungspflicht folgende Leitungsanlagen ausgenommen:

1. elektrische Leitungsanlagen bis 45 000 Volt, nicht jedoch Freileitungen über 1 000 Volt;
2. unabhängig von der Betriebsspannung zu Eigenkraftanlagen gehörige elektrische Leitungsanlagen;
3. Kabelauf- und abführungen sowie dazugehörige Freileitungstragwerke einschließlich jener Freileitungen bis 45 000 Volt, die für die Anbindung eines Freileitungstragwerkes mit Kabelauf- oder abführungen notwendig sind und ausschließlich dem Zweck der Anbindung dienen.“

3. Nach § 3 Abs. 2 werden folgende Absätze 3 bis 5 angefügt:

„(3) Falls bei Leitungsanlagen nach Abs. 2 die Einräumung von Zwangsrechten gemäß § 10 erforderlich ist, besteht ein Antragsrecht der Projektwerberin oder des Projektwerbers auf Einleitung, Durchführung und Entscheidung des Bewilligungsverfahrens.

(4) In den Fällen des Abs. 2 Z 1 besteht auch dann ein Recht der Projektwerberin oder des Projektwerbers auf Einleitung, Durchführung und Entscheidung des Bewilligungsverfahrens, wenn die Einräumung von Zwangsrechten gemäß § 10 nicht erforderlich ist und es sich um eine Anlage handelt, deren kundenseitige Teile zumindest teilweise auf oder in einem nicht im physischen Besitz der jeweiligen Kundin oder des jeweiligen Kunden stehenden Grundstückes errichtet werden sollen.

(5) Die von der Netzbetreiberin oder vom Netzbetreiber evident zu haltende Leitungsdokumentation von bestehenden elektrischen Leitungsanlagen unterliegt den Auskunfts- und Einsichtsrechten nach § 10 ELWOG 2010, BGBl. I Nr. 110/2010 in der Fassung BGBl. I Nr. 150/2021.“

4. Nach § 11 wird folgender § 11a samt Überschrift eingefügt:

„Sachverständige und Verfahrenskosten

§ 11a. (1) Die Beiziehung von nicht amtlichen Sachverständigen in Verfahren nach diesem Gesetz ist auch ohne das Vorliegen der Voraussetzungen des § 52 Abs. 2 und 3 AVG zulässig. Es können auch fachlich einschlägige Anstalten, Institute oder Unternehmen als Sachverständige bestellt werden.

(2) Kosten, die der Behörde bei der Durchführung der Verfahren erwachsen, wie beispielsweise Gebühren oder Honorare für Sachverständige, sind von der Projektwerberin oder vom Projektwerber zu tragen. Die Behörde kann der Projektwerberin oder dem Projektwerber durch Bescheid auftragen, diese Kosten nach Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit durch die Behörde direkt zu bezahlen.“

5. Nach § 17 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Verfahren, die vor dem Inkrafttreten der Novelle LGBl. für Wien Nr. xx/2022 anhängig waren, sind nach den bis dahin geltenden Vorschriften dieses Gesetzes zu beenden.“

Artikel III

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

VORBLATT

zum Gesetz, mit dem das Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2005 – WEIWG 2005 und das Wiener Starkstromwegesetz 1969 geändert werden

Ziele und wesentlicher Inhalt:

Die Novelle steht im Zeichen des Ausbaues der Stromerzeugung auf Basis erneuerbarer Energieträger (Ökostromanlagen) und leistet einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung des von der Wiener Stadtregierung vereinbarten Ziels, die Stromerzeugung durch Fotovoltaikanlagen von derzeit ca. 50 MW_{peak} auf ca. 800 MW_{peak} im Jahr 2030 zu erhöhen. Die vorliegende Novelle sieht dafür weitreichende Vereinfachungen in den anlagenrechtlichen Bestimmungen des WEIWG 2005 und des Wiener StWG 1969 vor, um die administrativen Rahmenbedingungen für den Ausbau der erneuerbaren Energie in Wien weiter zu optimieren.

Im WEIWG 2005 sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Generelle Ausnahme von der Anzeigepflicht für Fotovoltaikanlagen mit einer Engpassleistung bis maximal 15 kW, sofern die Anlage nicht vertikal montiert ist und ohne Stromspeicher betrieben wird: Damit wird ein Großteil der heute üblichen Fotovoltaikanlagen auf Hausdächern von der Anzeigepflicht ausgenommen.
- Erhöhung der Obergrenze für das vereinfachte Verfahren für Fotovoltaikanlagen von derzeit 100 kW auf 250 kW: dadurch profitieren in Zukunft auch mittelgroße Fotovoltaikanlagen von den Erleichterungen des vereinfachten Verfahrens.
- Erweiterung des vereinfachten Verfahrens auf das bewilligungspflichtige „Repowering“ von bestehenden Ökostromanlagen: dadurch wird die Modernisierung von „Altanlagen“ erleichtert und gleichzeitig die RL (EU) 2018/2001 umgesetzt.
- Einführung einer Pflicht der Behörde zur Erstellung vorhersehbarer Zeitpläne für Anzeige- und Genehmigungsverfahren von Ökostromanlagen: durch vorhersehbare Zeitpläne wird die Planung von Anlagen für die Betreiberin bzw. den Betreiber vereinfacht und gleichzeitig den Vorgaben der RL (EU) 2018/2001 entsprochen.

Im Wiener StWG 1969 wird folgendes geregelt:

Das Starkstromwegesetz 1968 als Bundesgrundsatzgesetz (kurz „StWGG 1968“) sieht eine Freistellung von der Bewilligungspflicht für Erdkabelleitungen bis 45 kV vor, die insbesondere in Wien, wo die meisten Starkstromleitungen Erdkabel sind, den Netzausbau deutlich beschleunigen wird.

Darüber hinaus werden im WEIWG 2005 und im Wiener StWG 1969 die mit dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzespaket (EAG), BGBl. Nr. I 150/2021, im EIWOG 2010 und im StWGG 1968 neu erlassenen bzw. geänderten Grundsatzbestimmungen ausgeführt.

Im grundsatzfreien Regelungsbereich des Ausführungsgesetzgebers wird schließlich eine ausdrückliche Bewilligungsfreistellung für Instandhaltungs- und Ertüchtigungsmaßnahmen an bestehenden Leitungsanlagen vorgesehen, um für allenfalls erforderliche Modernisierungsmaßnahmen Rechtssicherheit zu schaffen.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

– Aufgrund der im WEIWG 2005 und dem Wiener StWG 1969 vorgesehenen Vereinfachungen - vor allem durch die Bewilligungsfreistellungen für Fotovoltaikanlagen und Erdkabelleitungen - ist für die Stadt Wien als Behörde mit deutlichen Einsparungen zu rechnen. Dem stehen Mehraufwendungen aufgrund der Erstellung von Zeitplänen, der Durchführung von stichprobenartigen Überprüfungen, der Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren und der Handhabung der Meldepflicht gegenüber.

– Für den Bund und die übrigen Gebietskörperschaften entstehen keine Mehrkosten.

– Auswirkungen auf die Bezirke: keine

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

– Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich: Der Abbau bzw. die Reduktion der Genehmigungserfordernisse vereinfacht die Errichtung von neuen Fotovoltaikanlagen und unterstützt die Modernisierung von weniger effizienten Altanlagen.

- Sonstige wirtschaftspolitische Auswirkungen: keine
- Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer und sozialer Hinsicht: Die Erleichterungen tragen zu einem Ausbau der erneuerbaren Stromerzeugung in Wien bei und erleichtern die Erreichung der ambitionierten Klimaziele.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit diesem Gesetz werden einzelne Bestimmungen der RL (EU) 2018/2001 und der RL (EU) 2019/944 umgesetzt.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens: keine

ERLÄUTERnde BEMERKUNGEN

A) Allgemeiner Teil

Die Wiener Stadtregierung hat sich in ihrem Regierungsprogramm „Die Fortschrittskoalition für Wien“ zum Ziel gesetzt, den Ausstoß der Treibhausgase in Wien bis zum Jahr 2040 auf netto null zu reduzieren. Da die Klimaneutralität bis 2040 nur durch einen weitreichenden Ausbau der erneuerbaren Energieträger erreichbar ist, wurde ebenfalls verankert, die Stromerzeugung mittels Fotovoltaik im Wiener Stadtgebiet von derzeit ca. 50 MWpeak auf 250 MWpeak bis zum Jahr 2025 und auf 800 MWpeak bis zum Jahr 2030 zu erhöhen. Um dieses ambitionierte Ziel zu erreichen, ist es umso wichtiger, den bereits in der Vergangenheit eingeleiteten Prozess der Vereinfachung anlagenrechtlicher Bestimmungen im Zusammenhang mit Ökostromanlagen fortzusetzen und die bürokratischen Hürden im Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2005 (WEIWG 2005) insbesondere für kleinere und mittelgroße Fotovoltaikanlagen weiter zu reduzieren.

Die gegenständliche Novelle enthält daher weitreichende Erleichterungen insbesondere für Fotovoltaikanlagen) und leistet dadurch einen entscheidenden Beitrag zur Erreichung der geltenden Klimaziele.

Mit dem vorliegenden Gesetz werden dazu folgende Änderungen vorgenommen:

-) Freistellung von Fotovoltaikanlagen bis 15 kW von der Anzeigepflicht:

Anknüpfend an die Novellen des WEIWG 2005, LGBl. für Wien Nr. 51/2014 und LGBl. für Wien Nr. 80/2018, mit denen erstmals ein Anzeigeverfahren für Fotovoltaikanlagen eingeführt und die Obergrenze für das Anzeigeverfahren in der Folge erhöht wurde, können nunmehr sämtliche Fotovoltaikanlagen bis 15 kW Engpassleistung von der Anzeigepflicht ausgenommen werden, wenn es sich um Anlagen handelt, die nicht vertikal montiert sind (zB. an der Fassade eines Hauses) und ohne Stromspeicher betrieben werden (Dachanlagen). Aufgrund sicherheitstechnischer Überlegungen bleibt die Pflicht der Betreiberin bzw. des Betreibers zur Durchführung von elektrotechnischen Überprüfungen der Anlage jedoch unverändert bestehen. Auch ist die geplante Inbetriebnahme freigestellter Fotovoltaikanlagen der Verteilernetzbetreiberin bzw. dem Verteilernetzbetreiber mitzuteilen.

-) Erweiterung des vereinfachten Verfahrens auf mittelgroße Fotovoltaikanlagen bis 250 kW:

Da sich auch das vereinfachte Verfahren zur Genehmigung von Ökostromanlagen seit seiner erstmaligen Einführung durch das WEIWG 1999 bewährt hat, ist im vorliegenden Gesetz eine Erhöhung der maximalen Obergrenze von derzeit 100 kW auf 250 kW vorgesehen. Das vereinfachte Verfahren bietet aus Sicht der Betreiberin bzw. des Betreibers Vorteile, die vor allem im Entfall der mündlichen Verhandlung und einer kürzeren Entscheidungsfrist bestehen.

-) Vereinfachtes Verfahren für das Repowering von Ökostromanlagen:

Aufgrund der RL (EU) 2018/2001 werden die Mitgliedsstaaten dazu verpflichtet, das so genannte „Repowering“ von bestehenden Ökostromanlagen zu erleichtern, indem sie ein „*vereinfachtes und zügiges Verfahren zur Genehmigungserteilung*“ einführen. Da diese Vorgabe für sämtliche Anlagen unabhängig von ihrer Größe umzusetzen ist, wird im WEIWG 2005 geregelt, dass Modernisierungsmaßnahmen an bestehenden Ökostromanlagen immer - und zwar unabhängig von der Anlagenleistung - dem vereinfachten Verfahren zu unterziehen sind.

Ältere und ineffiziente Ökostromanlagen können durch diese Erleichterung einfacher modernisiert und auf den Stand der Technik gebracht werden. Dies ist für die Energiewende wichtig, da die ersten Ökostromanlagen bereits in die Jahre gekommen sind und daher in naher Zukunft ein wachsender Bedarf nach einer Modernisierung von Bestandsanlagen entstehen wird (vgl. Erwägungsgrund 51 der RL (EU) 2018/2001). Modernisierungs- bzw. Repoweringmaßnahmen, die keine wesentliche Änderung der Anlage darstellen, sind weiterhin von der Bewilligungspflicht freigestellt.

-) Einführung vorhersehbarer Zeitpläne:

In Umsetzung der RL (EU) 2018/2001 wird im WEIWG 2005 vorgesehen, dass die Behörde verpflichtet ist, vorhersehbare Zeitpläne für sämtliche Anzeige- und Genehmigungsverfahren im Zusammenhang mit Ökostromanlagen zu erstellen. Die Zeitpläne können in allgemeiner und standardisierter Form veröffentlicht werden und sollen auf diese Weise die Planung der Betreiberin bzw. des Betreibers erleichtern.

Da der Ausbau von erneuerbarer Energie in der Stromversorgung auch Maßnahmen zum Ausbau bzw. der Modernisierung des Stromnetzes erfordert, wird im Wiener StWG 1969 zusätzlich – in Ausführung der neu eingeführten grundsatzgesetzlichen Bestimmungen – Folgendes geregelt:

-) Bewilligungsfreistellung für Erdkabelleitungen bis 45 kV:

Im Rahmen des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzpaketes (EAG), das mit BGBl. I Nr. 150/2021 in Kraft getreten ist, wurde das Bundesgesetz über elektrische Leitungsanlagen, die sich nicht auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken, geändert werden (kurz: StWGG 1968), novelliert. In dieser Novelle ist – neben mehreren verfahrensrechtlichen Vereinfachungen – im Wesentlichen vorgesehen, dass Erdkabelleitungen bis 45 kV von der Genehmigungspflicht in den Starkstromwegesetzen der Länder auszunehmen sind. Diese grundsatzgesetzliche Vorgabe, die durch die vorliegende Novelle des Wiener StWG 1969 ausgeführt wird, hat insbesondere für Wien positive Auswirkungen, da ein Großteil der Starkstromleitungen in Wien als Erdkabelleitungen errichtet werden.

-) Bewilligungsfreistellung für Instandhaltungs- und Ertüchtigungsmaßnahmen an bestehenden Starkstromleitungen (Erdkabel- und Freileitungen):

Um die Modernisierung des bestehenden Verteilernetzes zu erleichtern und zur Klarstellung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen werden Instandhaltungs- und Ertüchtigungsmaßnahmen an bestehenden elektrischen Leitungsanlagen von der starkstromwegerechtlichen Bewilligungspflicht grundsätzlich ausgenommen, wenn gewährleistet ist, dass es sich dabei um keine Änderung im Sinne des § 1 Abs. 5 ETG 2012 handelt und fremde Rechte nicht beeinträchtigt werden.

Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Die Erlassung von Ausführungsbestimmungen aufgrund der im EIWOG 2010 und im StWGG 1968 vorgesehenen Grundsatzbestimmungen erfolgt auf der Grundlage von Art. 12 in Verbindung mit Art. 15 Abs. 6 erster Satz B-VG, wonach die nähere Ausführung von Grundsatzbestimmungen des Bundes dem Landesgesetzgeber obliegt. Die Schaffung einer Ausnahme für Instandhaltungs- und Ertüchtigungsmaßnahmen an bestehenden Leitungsanlagen im Wiener StWG 1969 stützt sich auf Art. 12 und Art. 15 Abs. 6 vorletzter Satz B-VG; demnach können die Länder, sofern der Bund keine Grundsätze aufgestellt hat, die Angelegenheit frei regeln („grundsatzfreier Raum“).

Die übrigen Änderungen im Anlagenrecht des WEIWG 2005 (hinsichtlich des Repowering, der Ausnahme von der Anzeigepflicht für Fotovoltaikanlagen, der Erweiterung des vereinfachten Verfahrens und der Erstellung vorhersehbarer Zeitpläne) fallen ebenso in den grundsatzfreien Regelungsbereich des Ausführungsgesetzgebers.

Unionsrechtlicher Hintergrund:

Mit dieser Novelle werden im grundsatzfreien Raum des Landes die Bestimmungen des Art. 2 Z 10, 15 Abs. 1 lit a und 16 Abs. 6 der RL (EU) 2018/2001 umgesetzt, wonach die Mitgliedsstaaten verpflichtet sind, für die Genehmigung von Ökostromanlagen vorhersehbare Zeitpläne zu erstellen und für das Repowering vereinfachte Verfahren einzuführen. Da das Anlagenrecht gemäß § 12 EIWOG 2010 in Ausführungsgesetzgebung Landessache ist, ist die Umsetzung der anlagenrechtlichen Bestimmungen der Richtlinie Aufgabe der Länder.

Die Umsetzung der RL (EU) 2019/944 und von weiteren Bestimmungen der RL (EU) 2018/2001 ergibt sich aus der Ausführung von Grundsatzbestimmungen, die vom Bund mit der Novelle des EIWOG 2010 BGBl. I Nr. 150/2021 erlassen wurden.

Die in diesem Gesetz vorgesehenen Regelungen enthalten keine technischen Vorschriften. Eine Notifizierung des Gesetzes ist daher nicht erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen dieses Vorhabens orientieren sich an den aktuellen Kalkulationsrichtlinien der Magistratsabteilung 6 aus dem Jahr 2020.

Aufgrund der Freistellung von Fotovoltaikanlagen bis 15 kW, der Erweiterung des vereinfachten Verfahrens und der Ausnahme von der Bewilligungspflicht für Erdkabelleitungen bis 45 kV ist für die Stadt Wien als Behörde ein deutlicher Minderaufwand zu erwarten. Diesem sind Mehrkosten für die Durchführung von Stichprobenkontrollen und die Abwicklung von Verwaltungsstrafverfahren sowie der Erstellung und Veröffentlichung von Zeitplänen für Anzeige- und Genehmigungsverfahren gegenüber zu stellen.

Im Einzelnen ist folgendes auszuführen:

Leistungsprozess 1: Entfall der Anzeigepflicht für Fotovoltaikanlagen bis 15 kW:

Die Anzahl der Anzeigen für nicht vertikal montierte Fotovoltaikanlagen bis 15 kW ohne Stromspeicher (hauptsächlich Dachanlagen) beträgt derzeit ca. 900 pro Jahr. Durchschnittlich sind drei Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter (Referent/in, Dezernent/in, Kanzleimitarbeiter/in) mit der Prüfung einer solchen Anzeige befasst. In Summe beträgt die Bearbeitungsdauer 1,5 Stunden pro Verfahren. Unter der Annahme eines Stundensatzes von 45.- Euro pro Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter (Personalkosten inkl. Dienstgeberbeitrag, Sachkosten und Verwaltungsgemeinkosten) ergeben sich durch den Wegfall der Anzeigepflicht für Fotovoltaikanlagen bis 15 kW im behördlichen Bereich Einsparungen von jährlich ca. 60.750.- Euro.

Leistungsprozess 2: Durchführung von stichprobenartigen Kontrollen für Fotovoltaikanlagen bis 15 kW:

Für die allfällige Durchführung von Stichprobenkontrollen vor Ort (insbesondere hinsichtlich Abnahmebefund und Prüfbescheinigung) werden voraussichtlich zwei Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter (Sachverständige bzw. Sachverständiger, Kanzleipersonal) benötigt. Die Anzahl der Stichproben wird vorerst mit 5 Prozent der Fälle angenommen. Bei durchschnittlich 900 Anlagen werden somit 45 Anlagen pro Jahr einer Kontrolle unterzogen. Die Bearbeitungszeit pro Überprüfung beträgt 1 Stunde pro Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter (Ortsaugenschein, Dokumentation, behördliche Veranlassung). Unter der Annahme eines Stundensatzes von 45.- Euro pro Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter (Personalkosten inkl. Dienstgeberbeitrag, Sachkosten und Verwaltungsgemeinkosten) ergibt sich daraus ein behördlicher Mehraufwand von ca. 4050.- Euro.

Leistungsprozess 3: Durchführung allfälliger Verwaltungsstrafverfahren wegen fehlender Befunde gemäß § 6a Abs. 8 (Abnahmebefund) und § 16 Abs. 1a (Prüfbefund):

Die Kosten für die verwaltungsstrafrechtliche Verfolgung von Übertretungen des § 72 Abs. 1 Z 3a WEIWG 2005 sind nicht exakt abschätzbar. In Anbetracht der stark steigenden Anzahl an Fotovoltaikanlagen in Wien wird dafür jedoch ein geschätzter Pauschalbetrag von ca. 10.000.- Euro pro Jahr angenommen.

Leistungsprozess 4: Vereinfachtes Verfahren für Fotovoltaikanlagen bis 250 kW:

Im Jahr 2021 wurden bisher acht Fotovoltaikanlagen mit einer Engpassleistung zwischen 100 bis 250 kW im Rahmen des ordentlichen Verfahrens genehmigt. Durchschnittlich sind sechs Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter (Referent/in, Dezernent/in, Kanzleimitarbeiter/in, drei Sachverständige) an der Bearbeitung solcher Anträge beteiligt. In Summe beträgt die Bearbeitungsdauer etwa sieben Stunden pro Verfahren. Unter der Annahme eines durchschnittlichen Stundensatzes von 45.- Euro (Personalkosten inkl. Dienstgeberbeitrag, Sachkosten und Verwaltungsgemeinkosten) pro Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter ergeben sich daraus Gesamtkosten von ca. 15.120.- Euro (für acht Verfahren). Die Kosten für die Bewilligung von Fotovoltaikanlagen (sechs Personen, fünfeinhalb Stunden, 45 Euro Stundensatz) im Wege des vereinfachten Verfahrens betragen demgegenüber nur ca. 11.880.- Euro (für acht Verfahren). Daraus ergibt sich durch die geplante Erweiterung des vereinfachten Verfahrens auf Fotovoltaikanlagen mit einer Engpassleistung zwischen 100 bis 250 kW eine Ersparnis im behördlichen Bereich von etwa ca. 3.240.- Euro.

Leistungsprozess 5: Vereinfachtes Verfahren für das Repowering von Ökostromanlagen:

Die Einsparungen im behördlichen Verfahren aufgrund der vorgesehenen Erweiterung des vereinfachten Verfahrens auf Modernisierungsmaßnahmen an bestehenden Ökostromanlagen sind derzeit nicht abschätzbar. Mangels Erfahrungswerten in der Praxis ist derzeit noch unklar, wie viele Anwendungsfälle unter das bewilligungspflichtige Repowering fallen werden, da die meisten Ökostromanlagen erst in den kommenden Jahren revisionsbedürftig werden.

Leistungsprozess 6: Ausnahme von der Bewilligungspflicht für Erdkabelleitungen bis 45 kV:

Im Jahr 2021 wurden ca. 80 Anträge auf Genehmigung von Erdkabelleitungen nach dem Wiener StWG 1969 gestellt. Durchschnittlich sind vier Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter (Referent/in, Dezernent/in, Sachverständige/r, Kanzleimitarbeiterin) mit der Bearbeitung derartiger Anträge befasst. In Summe beträgt die Bearbeitungsdauer etwa 3,5 Stunden je Verfahren. Unter der Annahme eines durchschnittlichen Stundensatzes von 45.- Euro (Personalkosten inkl. Dienstgeberbeitrag, Sachkosten und Verwaltungsgemeinkosten) pro Mitarbeiter/in werden durch den Wegfall dieser 80 Verfahren pro Jahr ca. 50.400.- Euro an Vollzugskosten eingespart.

Leistungsprozess 7: Pflicht der Behörde zur Erstellung vorhersehbarer Zeitpläne:

Die Erstellung, Veröffentlichung und laufende Aktualisierung von Zeitplänen für Anzeige- und Genehmigungsverfahren für Ökostromanlagen ist mit geringfügigen einmaligen Mehrkosten von pauschal ca. 1000.- Euro pro Jahr verbunden.

Im Ergebnis ist für die Stadt Wien - vor allem aufgrund der Genehmigungsfreistellungen für Fotovoltaikanlagen und Erdkabelleitungen – mit Einsparungen von in Summe ca. 114.390.- Euro pro Jahr im behördlichen Bereich zu rechnen (vgl. Leistungsprozesse 1, 4 und 6). Dem stehen Mehraufwendungen von in Summe somit 15.050.- Euro gegenüber (vgl. Leistungsprozesse 2, 3 und 7).

Die Gesamteinsparungen für die Stadt Wien im Rahmen der Vollziehung beträgt im Ergebnis 99.340.- Euro pro Jahr.

Für den Bund und die übrigen Gebietskörperschaften entstehen keine Kosten.

Aufgrund der vorgesehenen Erleichterungen für Ökostromanlagen sind spürbare positive Effekte auf den Wirtschaftsstandort Wien zu erwarten.

B) Besonderer Teil

Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2005 (WEIWG 2005)

zu Z 2 (§ 2 Abs. 1 Z 7b und 7c):

Die Definitionen für die „Bürgerenergiegemeinschaft“ und das „Demonstrationsprojekt“ entsprechen den Grundsatzbestimmungen der § 7 Abs. 1 Z 6a und 7a EIWOG 2010, BGBl. I Nr. 110/2010 in der Fassung der Novelle BGBl. I Nr. 150/2021.

Die Einführung des Begriffes „Bürgerenergiegemeinschaft“ dient damit der Umsetzung von Art. 2 Z 11 und Art. 16 der RL (EU) 2019/944. Der dem Art. 16 der RL entsprechende „Regulierungsrahmen“ für Bürgerenergiegemeinschaften wurde vom Bund mit der Novelle BGBl. I Nr. 150/2021 durch Einfügung des unmittelbar anwendbaren § 16b EIWOG 2010 umgesetzt.

Der Begriff „Demonstrationsprojekt“ wird zur Umsetzung von Art. 17 der RL (EU) 2018/2001 eingefügt. Die Bedingungen des in Art. 17 der RL geforderten vereinfachten Netzzutrittes für Demonstrationsobjekte wurde vom Bund durch die unmittelbar anwendbare bundesrechtliche Bestimmung des § 17a EIWOG 2010 umgesetzt.

zu Z 3 (§ 2 Abs. 1 Z 16a):

Die Definition der „Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaft“ stammt aus der Grundsatzbestimmung des § 7 Abs. 1 Z 15a EIWOG 2010, BGBl. I Nr. 110/2010 in der Fassung der Novelle BGBl. I Nr. 150/2021. Mit der Einfügung einer Definition für Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften wird Art. 2 Z 16 und Art. 22 der RL (EU) 2018/2001 umgesetzt. Die Rechtsrahmen für solche Gemeinschaften wurde mit der Novelle BGBl. I Nr. 150/2021 durch die unmittelbar anwendbare bundesrechtliche Bestimmung des § 16c EIWOG 2010 geschaffen.

zu Z 4 (§ 2 Abs. 1 Z 45):

Die Definition von „Lieferant“ wird an die Grundsatzbestimmung des § 7 Abs. 1 45 EIWOG 2010, BGBl. I Nr. 110/2010 in der Fassung der Novelle BGBl. I Nr. 150/2021 angepasst.

zu Z 5 (§ 2 Abs. 1 Z 47):

Die Ergänzung des Begriffes „Marktteilnehmer“ erfolgt aufgrund der Grundsatzbestimmung in § 7 Abs. 1 Z 47 EIWOG 2010, BGBl. I Nr. 110/2010 in der Fassung der Novelle BGBl. I Nr. 150/2021.

zu Z 6 (§ 2 Abs. 1 Z 47a):

Die Änderung des Begriffes „Herkunftsnachweis“ folgt der Grundsatzbestimmung des § 7 Abs. 1 Z 47a EIWOG 2010, BGBl. I Nr. 110/2010 in der Fassung der Novelle BGBl. I Nr. 150/2021.

zu Z 7 und 14 (§ 2 Abs. 1 Z 61a und § 7 Abs. 4):

Die Bestimmungen dienen der Umsetzung von Art. 2 Z 10 und Art. 16 Abs. 6 der RL (EU) 2018/2001.

Der Begriff des „Repowering“ entspricht weitgehend der Definition in Art. 2 Z 10 der RL (EU) 2018/2001 mit der Maßgabe, dass unter „Repowering“ nur die Modernisierung von bereits bestehenden Anlagenteilen zu verstehen ist, wobei geringfügige Kapazitätserhöhungen der Anlage im Rahmen eines Repowering der Qualifikation als Repowering nicht entgegenstehen. Die Errichtung neuer Anlagenteile und/oder eine deutliche Leistungserhöhung der Anlage schließt jedoch das Vorliegen eines „Repowering“ grundsätzlich aus. In diesen Fällen kommt die Rechtswohltat des neuen § 7 Abs. 4 daher nicht zur Anwendung. Nicht unter das „Repowering“ im Sinne der Bestimmung fallen demnach die Aufstellung neuer Anlagenteile (neuer Windräder, PV-Module) oder die nicht bloß geringfügige Erhöhung der Leistungskapazität der Anlage.

Art. 16 Abs. 6 der RL (EU) 2018/2001 verpflichtet die Mitgliedsstaaten dazu, für das Repowering von Energieerzeugungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energieträger vereinfachte und zügige Verfahren der

Genehmigungserteilung einzuführen. Nach der geltenden Rechtslage im WEIWG 2005 gilt das vereinfachte Verfahren in § 7 derzeit nur für Stromerzeugungsanlagen auf erneuerbarer Basis bis zu einer Anschlussleistung von maximal 250 kW (bei Fotovoltaikanlagen bis 100 kW); die wesentliche Änderung von Ökostromanlagen über 250 kW Engpassleistung (bei Fotovoltaikanlagen über 100 kW) ist derzeit dem ordentlichen Genehmigungsverfahren zu unterziehen, woraus sich ein Widerspruch zu Art. 16 Abs. 6 der RL (EU) 2018/2001 ergibt, der für das Repowering von Anlagen keine Schwellenwerte bzw. Höchstgrenzen vorsieht. Durch die – im Vergleich zum ordentlichen Verfahren – herabgesetzten Anforderungen des vereinfachten Verfahrens wird der in Art 16 Abs. 6 der RL (EU) 2018/2001 genannten Vorgabe nach einem zügigen und einfachen Verfahren wie folgt entsprochen: im vereinfachten Verfahren wird keine mündliche Verhandlung durchgeführt und es gilt eine deutlich verkürzte behördliche Entscheidungsfrist.

Da nach den Bestimmungen der RL (EU) 2018/2001 unter Repowering sämtliche Modernisierungsmaßnahmen verstanden werden, ist es aus anlagenrechtlicher Sicht notwendig, in Hinkunft zwischen bewilligungspflichtigem und bewilligungsfreiem Repowering zu unterscheiden; eine Bewilligung für das Repowering von Anlagen ist nur dann erforderlich, wenn es sich dabei um bewilligungspflichtige Änderungen der Anlage handelt. Die Beurteilung, ob Maßnahmen des Repowerings eine wesentliche (und damit genehmigungspflichtige) Änderung oder eine unwesentliche (und damit nicht genehmigungspflichtige) Änderung einer Ökostromanlage darstellen, obliegt der Behörde, die zur Prüfung der betroffenen Schutzinteressen Sachverständige heranziehen kann.

Die Neugenehmigung von Ökostromanlagen im Wege des vereinfachten Verfahrens ist auch weiterhin nur bis zu einer Engpassleistung von maximal 250 kW vorgesehen: § 7 Abs. 1 Z 1 WEIWG 2005 bleibt unverändert.

zu Z 8 und Z 9 (§ 2 Abs. 1 Z 83 und § 2 Abs. 2):

In diesen Bestimmungen werden die Verweise an die jeweils aktuelle Fassung des Gesetzes angepasst.

zu Z 10 bis 12, Z 16, Z 29 und Z 31 (§ 6 Abs. 1 Z 5, § 6a Abs. 7 bis 9 und 11, § 16 Abs. 1a, § 70a Abs. 2a und 72 Abs. 1 Z 3a):

Fotovoltaikanlagen mit maximal 15 kW Engpassleistung werden grundsätzlich von der Anzeigepflicht ausgenommen. Solche Anlagen kommen in der Praxis derzeit am häufigsten vor und haben – wie die Erfahrung gezeigt hat - inzwischen ein weitgehend standardisiertes Niveau erreicht, sodass einer Freistellung keine grundsätzlichen sicherheitstechnischen Bedenken mehr entgegenstehen. Die Gegen Ausnahme stellen Fotovoltaikanlagen dar, die vertikal montiert sind oder mit einem Stromspeicher betrieben werden. Vertikal errichtete Anlagen sind solche, die (zB. auf Ständern oder an einer Fassade) in einem Neigungswinkel von mehr als 60 Grad zur Horizontalen errichtet werden. Vertikale Anlagen sind vor allem im dichter verbauten Gebiet mit einem höheren Blendungsrisiko für Nachbarn oder Verkehrsteilnehmende verbunden. Im Falle der Anbringung der Anlage an einer Fassade ist der Neigungswinkel der Fassade maßgebend. PV-Module, die mit einem Stromspeicher verbunden werden, unterliegen höheren elektrotechnischen Anforderungen und eignen sich derzeit nicht für eine generelle Ausnahme.

Die Ausnahme von der Anzeigepflicht entbindet die Betreiberin bzw. den Betreiber nicht von der Erstellung eines elektrotechnischen Abnahmebefundes und der Durchführung einer wiederkehrenden Überprüfung jeweils durch eine Fachkraft. Diese – dem sicheren Betrieb der Anlage dienenden - Bestimmungen des § 6a Abs. 8 und 9 sind gemäß den neuen § 6a Abs. 11 ausdrücklich auch auf freigestellte Anlagen anzuwenden. Ebenso sind auch freigestellte Anlagen vor ihrer Inbetriebnahme der Verteilernetzbetreiberin bzw. dem Verteilernetzbetreiber zu melden. Diese nunmehr gemäß § 72 Abs. 1 Z 3a strafbewehrten Verpflichtungen treffen somit anzeigepflichtige und anzeigefreie Fotovoltaikanlagen gleichermaßen.

Betreiberinnen und Betreiber freigestellter Fotovoltaikanlagen werden auch zur Einhaltung des § 6 Abs. 7 verpflichtet, wonach eine Anlage so einzurichten und zu betreiben ist, dass die im Gesetz genannten Schutzinteressen eingehalten werden. Gefährdungen und Belästigungen im Sinne dieser Bestimmung gelten dann als ausgeschlossen, wenn die befugte Fachkraft die Einhaltung der für Fotovoltaikanlagen einschlägigen technischen Normen (zB. der ÖVE-E 8101-7-712 vom 01.01.2019 betreffend „Photovoltaische Anlagen“, der ÖVE – E 8101-6 vom 01.01.2019 betreffend Errichtungsbestimmungen für elektrische Niederspannungsanlagen, der ÖVE R 11-1 betreffend PV-Anlagen – zusätzliche Sicherheitsanforderungen, Teil 1: Anforderungen zum Schutz von Einsatzkräften) jeweils im Abnahmebefund bestätigt. Ortsunübliche Belästigungen der Nachbarn (beispielsweise durch Blendung) oder unzulässige Gefährdungen bzw. Eingriffe in fremdes Eigentum sind von den Betroffenen auf zivilrechtlichen Weg geltend zu machen.

Da in den § 70 Abs. 2a genannten Daten für die Behörde für die darin genannten Zwecke erforderlich sind, werden die Betreiberinnen und Betreiber von Fotovoltaikanlagen (unabhängig von ihrer Größe) zur Datenmeldung an die Verteilernetzbetreiberin bzw. den Verteilernetzbetreiber verpflichtet. Dieser gemäß § 72 Abs. 1 Z 28 strafbewehrten Meldepflicht wird auch dann entsprochen, wenn die Daten an die Verteilernetzbetreiberin bzw. dem Verteilernetzbetreiber im Rahmen des Anschlusses der Anlage bzw. vor ihrer Inbetriebnahme gemäß § 6a Abs. 9 iVm Abs. 11 mitgeteilt werden. Ist dies der Fall bedarf es keiner gesonderten Mitteilung, wodurch der zusätzliche Aufwand, der sich für die Betreiberin bzw. dem Betreiber aus der Datenmeldung ergibt, geringfügig ist. Dies gilt auch für die Verteilernetzbetreiberin bzw. dem Verteilernetzbetreiber, die bzw. der bei der Wahrnehmung seiner Weiterleitungsverpflichtung auf zumeist bereits vorhandenes Datenmaterial zurückgreifen kann. Rechtsdogmatisch handelt es sich bei der dieser Verpflichtung der Verteilernetzbetreiberin bzw. des Verteilernetzbetreibers um einen Sonderfall der für alle Elektrizitätsunternehmen in § 70 (einschließlich der Verteilernetzbetreiberinnen und Verteilernetzbetreiber) geltenden allgemeinen Auskunftspflicht, wonach die Behörde von jedem Elektrizitätsunternehmen jede Auskunft verlangen kann, die zur Erfüllung der ihr nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben erforderlich ist. Auf dieser Grundlage ist Behörde daher berechtigt, hinsichtlich des Betriebes gemäß § 70 auch Auskünfte zu verlangen, die über die in Abs. § 70a Abs. 2a genannten Informationen hinausgehen, sofern dem Verlangen im konkreten Fall keine gesetzlich anerkannten Verschwiegenheitsgründe entgegenstehen.

zu Z 13 (§ 7 Abs. 1 Z 4):

Mit der Erhöhung der Obergrenze auf 250 kW werden Fotovoltaikanlagen mit den sonstigen in Z 1 genannten Ökostromanlagen gleichgestellt. Dadurch wird ein Wertungswiderspruch zwischen Fotovoltaikanlagen und sonstigen Ökostromanlagen beseitigt. Aufgrund der fortschreitenden Technologie erscheint die Durchführung eines ordentlichen Verfahrens für mittelgroße Fotovoltaikanlagen mit einer Engpassleistung zwischen 100 kW bis 250 kW nicht mehr gerechtfertigt. Das vereinfachte Verfahren, das in seiner Schutzfunktion dem ordentlichen Verfahren im Wesentlichen gleichgestellt ist, zeichnet sich dadurch aus, dass keine mündliche Verhandlung stattfindet und die Behörde einer verkürzten Entscheidungsfrist unterliegt.

Die Möglichkeit zur Durchführung eines allenfalls erforderlichen Ortsaugenscheins durch die Behörde oder durch Sachverständige bleibt unberührt.

zu Z 15 (§ 12a):

Mit dieser Regelung wird Art. 15 Abs. 1 lit a der RL (EU) 2018/2001 umgesetzt; demnach haben die Mitgliedsstaaten für die Genehmigung von Energieerzeugungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energie vorhersehbare Zeitpläne zu erstellen.

Die Behörde kann die Zeitpläne (zB. in Form eines Diagrammes) auf ihrer Homepage oder in Papierform veröffentlichen, um so zu gewährleisten, dass sich die Antragstellerinnen oder Antragsteller auf diese Weise über den typischen Ablauf eines Genehmigungs- oder Anzeigeverfahrens rasch und transparent informieren können.

zu Z 17 (§ 31):

Mit der Novelle BGBl. I Nr. 150/2021, wurde die Grundsatzbestimmung des § 20 EIWOG 2010, der bislang die Grundlage für § 31 WEIWG 2005 war, durch eine unmittelbar anwendbare bundesrechtliche Regelung im EIWOG 2010 ersetzt. § 31 WEIWG 2005 war daher zu streichen.

zu Z 18 (§ 32 Abs. 1):

Die Streichung der Z 3 und 4 erfolgt aufgrund der Aufhebung des § 21 Abs. 1 Z 3 und 4 EIWOG 2010 durch die Novelle BGBl. I Nr. 150/2021.

zu Z 19 bis 21 (§ 38 Abs. 1 Z 1a, 30 und 31):

Die Z 1a, 30 und 31 werden in Folge der neuen Grundsatzbestimmungen in § 45 Z 1, 24 und 25 EIWOG 2010, BGBl. I Nr. 110/2010 in der Fassung der Novelle BGBl. I Nr. 150/2021 eingefügt.

zu Z 22 und 23 (§ 40 Abs. 1 und 2a):

Die Abs. 1 und 2a werden aufgrund der neuen Grundsatzbestimmungen in § 46 Abs. 2 und 3 EIWOG 2010, BGBl. I Nr. 110/2010 in der Fassung der Novelle BGBl. I Nr. 150/2021 ergänzt bzw. eingefügt.

zu Z 24 und 25 (§ 41a Abs. 1 und 5):

Die Anpassungen in Abs. 1 und Abs. 5 entsprechen den geänderten Grundsatzbestimmungen in § 37 Abs. 1 und Abs. 5 EIWOG 2010, BGBl. I Nr. 110/2010 in der Fassung der Novelle BGBl. I Nr. 150/2021.

zu Z 26, 30 und 33 (§ 42 Abs. 2 Z 5, 72 Abs. 1 Z 3 und § 76 Abs. 14):

Es handelt sich um redaktionelle Berichtigungen.

zu Z 27 (§ 46c Abs. 2):

Die Anpassung basiert auf der geänderten Grundsatzbestimmung in § 73 Abs. 1 ElWOG 2010, BGBl. I Nr. 110/2010 in der Fassung der Novelle BGBl. I Nr. 150/2021.

zu Z 28 (§ 50 Abs. 1 Z 4):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Art. 9 des Energieliberalisierungsgesetzes ist das Bundesgesetz, mit dem die Ausübungsvoraussetzungen, die Aufgaben und die Befugnisse der Verrechnungsstellen für Transaktionen und Preisbildung für die Ausgleichsenergie geregelt werden. Der Verweis war daher zu präzisieren (vgl. § 2 Abs. 2 Z 15).

zu Z 32 (§ 73 Abs. 1 Z 3):

Im Rahmen der Novelle BGBl. I Nr. 150/2021 wurde § 43 ÖSG 2012 aufgehoben und durch den neuen § 78 EAG ersetzt.

zu Z 34 (§ 76 Abs. 15 und 16):

Diese Bestimmung enthält einen Umsetzungshinweis zur RL (EU) 2018/2001 und zur RL (EU) 2019/944.

Wiener Starkstromwegegesetz 1969 (Wiener StWG 1969)

zu Z 1 (§ 3 Abs. 1):

Mit der Ergänzung in Abs. 1 wird klargestellt, dass Instandhaltungs- und Ertüchtigungsmaßnahmen, die dazu dienen, eine bestehende (und genehmigte) Leitungsanlage auf den Stand der Technik zu bringen, keine über die Bewilligung hinausgehende Änderung darstellen und somit von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind. Dadurch wird eine in der Praxis schon länger bestehende Rechtsunsicherheit beseitigt. Sofern es durch die geplanten Maßnahmen zu keiner wesentlichen Änderung der Anlage gemäß § 1 Abs. 5 ETG 2012 (zB. durch eine Änderung der in § 1 Abs. 5 ETG 2012 genannten Größen wie insbesondere der Betriebsspannung) oder zu einer Beeinträchtigung fremder Rechte kommt (zB. durch eine Ausweitung des bestehenden Servitutsbereiches) ist eine Bewilligung von allfälligen dem Stand der Technik entsprechenden Reparatur- oder Erneuerungsmaßnahmen an der Anlage nicht erforderlich. Mit der Anpassung einer älteren Anlage an den aktuellen Stand der Technik wird im Regelfall eine deutliche Erhöhung der technischen Sicherheit bewirkt. Die Regelung dient auch der Versorgungssicherheit, da in Zukunft in verstärktem Umfang Modernisierungsmaßnahmen erforderlich sein werden, um das bestehende Leitungsnetz an die erhöhten technischen Anforderungen der Energiewende anzupassen.

zu Z 2 (§ 3 Abs. 2):

Mit dieser Regelung wird die geänderte Grundsatzbestimmung des § 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über elektrische Leitungsanlagen, die sich nicht auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken, BGBl. Nr. 71/1968 in der Fassung der Novelle BGBl. I Nr. 150/2021, ins Wiener Landesrecht übernommen. Aufgrund dieser grundsatzgesetzlichen Vorgabe werden nunmehr sämtliche Erdkabelleitungen bis 45 kV von der Genehmigungspflicht ausgenommen (Z 1). Ebenso wird eine Ausnahme für Kabelauf- und abführungen geschaffen (Z 3). Die Ausnahme für Eigenkraftanlagen entspricht der bisher geltenden Regelung des § 3 Abs. 2 Z 1. Die bisherige in § 3 Abs. 2 Z 2 vorgesehene Ausnahme für Leitungsanlagen, die ausschließlich dem Transport von elektrischer Energie aus Ökostromanlagen dienen, ist im Grundsatzgesetz nicht mehr vorgesehen und war dementsprechend zu streichen.

zu Z 3 (§ 3 Abs. 3 bis 5):

Die Abs. 3 und 5 entsprechen den neuen Grundsatzbestimmungen des § 3 Abs. 3 und 4 des Bundesgesetzes über elektrische Leitungsanlagen, die sich nicht auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken, BGBl. Nr. 71/1968 in der Fassung der Novelle BGBl. I Nr. 150/2021.

Abs. 4 wird im grundsatzfreien Rahmen eingeführt und ermöglicht ein freiwilliges Bewilligungsverfahren für grundsätzlich bewilligungsfreie Erdkabelleitungen bis 45 kV, deren kundenseitige Teile sich teilweise auf fremden Grund befinden auch zwar auch dann, wenn die Einräumung von Zwangsrechten nicht erforderlich ist. Mit der Erteilung einer solchen Bewilligung ist gewährleistet, dass dem Anschluss der Anlage an das Verteilernetz keine schwerwiegenden sicherheitstechnischen Bedenken im Sinne des § 40 Abs. 2 Z 4 lit b Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2005 (WEIWG 2005) entgegenstehen, die bei nicht bewilligten Leitungsanlagen auf fremdem Grund regelmäßig bestehen und nur durch eine Prüfung im Rahmen eines Bewilligungsverfahrens ausgeschlossen werden können.

zu Z 4 (§ 11a):

Die Bestimmung folgt der neuen Grundsatzbestimmung § 12a des Bundesgesetzes über elektrische Leitungsanlagen, die sich nicht auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken, BGBl. Nr. 71/1968 in der Fassung der Novelle BGBl. I Nr. 150/2021.

zu 5 (§ 17 Abs. 4):

Die Regelung ist auf die Grundsatzbestimmung des § 21 Abs. 3 des Bundesgesetzes über elektrische Leitungsanlagen, die sich nicht auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken, BGBl. Nr. 71/1968 in der Fassung der Novelle BGBl. I Nr. 150/2021 zurückzuführen.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

zum Gesetz, mit dem das Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz (WEIWG 2005) geändert wird

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<p>45. „Lieferant“ eine natürliche oder juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft, die Elektrizität anderen natürlichen oder juristischen Personen zur Verfügung stellt;</p>	<p style="text-align: center;">Allgemeine Bestimmungen Begriffsbestimmungen und Verweisungen</p> <p>§ 2. (1) ...</p> <p>7b. „Bürgerenergiegemeinschaft“ eine Rechtsperson, die elektrische Energie erzeugt, verbraucht, speichert oder verkauft, im Bereich der Aggregation tätig ist oder Energiedienstleistungen für ihre Mitglieder erbringt und von Mitgliedern bzw. Gesellschaftern gemäß § 16b Abs. 3 kontrolliert wird;</p> <p>7c. „Demonstrationsprojekt“ ein Vorhaben, das eine in der Union völlig neue Technologie („first of its kind“) demonstriert, die eine wesentliche, weit über den Stand der Technik hinausgehende Innovation darstellt;</p> <p>...</p> <p>16a. „Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft“ eine Rechtsperson, die es ermöglicht, die innerhalb der Gemeinschaft erzeugte Energie gemeinsam zu nutzen; deren Mitglieder oder Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter müssen im Nahebereich gemäß § 16c Abs. 2 EIWOG 2010 angesiedelt sein;</p> <p>...</p> <p>45. „Lieferant“ eine natürliche oder juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft, die Elektrizität anderen natürlichen oder juristischen Personen zur Verfügung stellt. Soweit Energie von einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage und innerhalb einer Bürgerenergiegemeinschaft sowie einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft den Mitgliedern bzw. den teilnehmenden Berechtigten zur Verfügung gestellt wird, begründet dieser Vorgang keine Lieferanteneigenschaft;</p>

47. „Marktteilnehmer“ Bilanzgruppenverantwortliche, Versorger, Stromhändler, Erzeuger, Lieferanten, Netzbenutzer, Kunden, Endverbraucher, Bilanzgruppenkoordinatoren, Strombörsen, Netzbetreiber und Regelzonenführer;

47a. „Nachweis“ eine Bestätigung, die den Primärenergieträger, aus dem eine bestimmte Einheit elektrischer Energie erzeugt wurde, belegt. Hierunter fallen insbesondere *Nachweise* für Strom aus fossilen Energiequellen, Herkunftsnachweise für Strom aus hocheffizienter KWK sowie Herkunftsnachweise gemäß § 10 Ökostromgesetz 2012;

84. „Zählpunkt“ die Einspeise- bzw. Entnahmestelle, an der eine Strommenge messtechnisch erfasst und registriert wird. Dabei sind in einem Netzbereich liegende Zählpunkte einer Netzbenutzerin oder eines Netzbenutzers zusammenzufassen, wenn sie der Anspeisung von kundenseitig galvanisch oder transformatorisch verbundenen Anlagen, die der Straßenbahnverordnung 1999, BGBl. II Nr. 76/2000, in der Fassung *der Kundmachung BGBl. II Nr. 310/2002*, unterliegen, dienen; im Übrigen ist eine Zusammenfassung mehrerer Zählpunkte nicht zulässig;

....

(2) Verweisungen auf Bundesgesetze sind in folgender Fassung zu verstehen:

1. Akkreditierungsgesetz: Akkreditierungsgesetz 2012 – AkkG 2012, BGBl. I Nr. 28/2012 in der Fassung BGBl. I Nr. 40/2014;
2. *Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch - ABGB: JGS Nr. 946/1811 in der Fassung BGBl. I Nr. 59/2017;*
3. Bundes-Verfassungsgesetz - B-VG: BGBl. Nr. 1/1930 (WV) in der Fassung *BGBl. I Nr. 138/2017;*

47. „Marktteilnehmer“ Bilanzgruppenverantwortliche, Versorger, Stromhändler, Erzeuger, Lieferanten, Netzbenutzer, Kunden, Endverbraucher, **Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften, Bürgerenergiegemeinschaften**, Bilanzgruppenkoordinatoren, Strombörsen, Netzbetreiber und Regelzonenführer;

„47a. „**Herkunftsnachweis**“ eine Bestätigung, die den Primärenergieträger, aus dem eine bestimmte Einheit elektrischer Energie erzeugt wurde, belegt. Hierunter fallen insbesondere Herkunftsnachweise für Strom aus fossilen Energiequellen, *Herkunftsnachweise* für Strom aus **hocheffizienter KWK** sowie Herkunftsnachweise gemäß § 10 ÖSG 2012 und **§ 83 Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG)**;“

...

61a. „Repowering“ die Modernisierung von bestehenden Kraftwerken, die erneuerbare Energie produzieren, einschließlich des vollständigen oder teilweisen Austauschs von bestehenden Anlagen oder bestehenden Betriebssystemen und -geräten zum Austausch von Kapazität oder zur Steigerung der Effizienz oder der Kapazität der Anlage;

...

84. „Zählpunkt“ die Einspeise- bzw. Entnahmestelle, an der eine Strommenge messtechnisch erfasst und registriert wird. Dabei sind in einem Netzbereich liegende Zählpunkte einer Netzbenutzerin oder eines Netzbenutzers zusammenzufassen, wenn sie der Anspeisung von kundenseitig galvanisch oder transformatorisch verbundenen Anlagen, die der Straßenbahnverordnung 1999, BGBl. II Nr. 76/2000, in der Fassung **BGBl. II Nr. 127/2018**, unterliegen, dienen; im Übrigen ist eine Zusammenfassung mehrerer Zählpunkte nicht zulässig;

...

(2) Verweisungen auf Bundesgesetze sind in folgender Fassung zu verstehen:

1. Akkreditierungsgesetz: Akkreditierungsgesetz 2012 – AkkG 2012, BGBl. I Nr. 28/2012 in der Fassung BGBl. I Nr. 40/2014;
2. Bundes-Verfassungsgesetz - B-VG: BGBl. Nr. 1/1930 (WV) in der Fassung **BGBl. I Nr. 107/2021;**

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<p>4. Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz - EisbEG: BGBl. I Nr. 71/1954 (WV) in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2010;</p> <p>5. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 - EIWOG 2010: BGBl. I Nr. 110/2010 in der Fassung <i>BGBl. I Nr. 108/2017</i>;</p> <p>6. Energie-Control-Gesetz - E-ControlG, BGBl. I Nr. 107/2011 in der Fassung BGBl. I Nr. 108/2017;</p> <p>7. Energieliberalisierungsgesetz: BGBl. I Nr. 121/2000 in der Fassung BGBl. I Nr. 25/2004;</p> <p>8. Finanzstrafgesetz – FinStrG.: BGBl. Nr. 129/1958 in der Fassung <i>BGBl. I Nr. 136/2017</i>;</p> <p>9. Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994: BGBl. Nr. 194/1994 (WV) in der Fassung <i>BGBl. I Nr. 107/2017</i>;</p> <p>10. Insolvenzordnung – IO: RGBl. Nr. 337/1914 in der Fassung <i>BGBl. I Nr. 122/2017</i>;</p> <p>11. Konsumentenschutzgesetz - KSchG: BGBl. Nr. 140/1979 in der Fassung <i>BGBl. I Nr. 50/2017</i>;</p> <p>12. Ökostromgesetz 2012 – ÖSG 2012: BGBl. I Nr. 75/2011 in der Fassung <i>BGBl. I Nr. 108/2017</i>;</p> <p>13. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000: BGBl. Nr. 697/1993 in der Fassung <i>BGBl. I Nr. 111/2017</i>;</p> <p>14. Unternehmensgesetzbuch - UGB: dRGBl. S. 219/1897 in der Fassung <i>BGBl. I Nr. 107/2017</i>;</p> <p>15. Verrechnungsstellengesetz: Art. 9 <i>BGBl. I Nr. 121/2000</i> in der Fassung <i>BGBl. I Nr. 25/2004</i>;</p> <p>16. Wohnungseigentumsgesetz 2002 - WEG 2002: BGBl. I Nr. 70/2002 in der Fassung <i>BGBl. I Nr. 87/2015</i>;</p> <p>17. Zustellgesetz - ZustG: BGBl. Nr. 200/1982 in der Fassung <i>BGBl. I Nr. 40/2017</i>.</p>	<p>3. Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz - EisbEG: BGBl. I Nr. 71/1954 (WV) in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2010;</p> <p>4. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 - EIWOG 2010: BGBl. I Nr. 110/2010 in der Fassung BGBl. I Nr. 7/2022;</p> <p>5. Energie-Control-Gesetz - E-ControlG: BGBl. I Nr. 107/2011 in der Fassung BGBl. I Nr. 150/2021;</p> <p>6. Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz – EAG: BGBl. I Nr. 150/2021;</p> <p>7. Finanzstrafgesetz – FinStrG.: BGBl. Nr. 129/1958 in der Fassung BGBl. I Nr. 227/2021;</p> <p>8. Gaswirtschaftsgesetz 2011 – GWG 2011: BGBl. Nr. I 107/2011 in der Fassung BGBl. Nr. I 245/2021;</p> <p>9. Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994: BGBl. Nr. 194/1994 (WV) in der Fassung BGBl. I Nr. 65/2020;</p> <p>10. Insolvenzordnung – IO: RGBl. Nr. 337/1914 in der Fassung BGBl. I Nr. 199/2021;</p> <p>11. Konsumentenschutzgesetz - KSchG: BGBl. Nr. 140/1979 in der Fassung BGBl. I Nr. 225/2021;</p> <p>12. Ökostromgesetz 2012 – ÖSG 2012: BGBl. I Nr. 75/2011 in der Fassung BGBl. I Nr. 150/2021;</p> <p>13. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000: BGBl. Nr. 697/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 80/2018;</p> <p>14. Unternehmensgesetzbuch - UGB: dRGBl. S. 219/1897 in der Fassung BGBl. I Nr. 86/2021;</p> <p>15. Bundesgesetz, mit dem die Ausübungsvoraussetzungen, die Aufgaben und die Befugnisse der Verrechnungsstellen für Transaktionen und Preisbildung für die Ausgleichsenergie geregelt werden: BGBl. I Nr. 121/2000 in der Fassung BGBl. I Nr. 107/2017;</p> <p>16. Wohnungseigentumsgesetz 2002 - WEG 2002: BGBl. I Nr. 70/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 222/2021;</p> <p>17. Zustellgesetz - ZustG: BGBl. Nr. 200/1982 in der Fassung BGBl. I Nr. 42/2020.</p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<p style="text-align: center;">Anzeigepflicht</p> <p>§ 6a. (1) Die Errichtung, wesentliche Änderung und der Betrieb einer Fotovoltaikanlage mit einer Engpassleistung von maximal 50 kW ist der Behörde unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen vor Beginn der Ausführung anzuzeigen. § 11 gilt sinngemäß.</p> <p>...</p>	<p style="text-align: center;">Entfall der Anzeige- oder Genehmigungspflicht</p> <p>§ 6. (1) Keiner Anzeige oder Genehmigung bedürfen:</p> <p>....</p> <p>5. Fotovoltaikanlagen mit einer Engpassleistung von maximal 15 kW. Die Ausnahme gilt nicht für Anlagen, die vertikal montiert sind (beispielsweise an einer Fassade) oder mit einem Stromspeicher betrieben werden.</p> <p style="text-align: center;">Anzeigepflicht</p> <p>§ 6a. (1) Die Errichtung, wesentliche Änderung und der Betrieb einer Fotovoltaikanlage mit einer Engpassleistung von maximal 50 kW ist, sofern die Anlage nicht gemäß § 6a Abs. 1 Z 5 davon ausgenommen ist, der Behörde unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen vor Beginn der Ausführung anzuzeigen. § 11 gilt sinngemäß.</p> <p>....</p> <p>(11) Die Abs. 7 bis 9 gelten auch für Fotovoltaikanlagen, die gemäß § 6 Abs. 1 Z 5 von der Anzeigepflicht ausgenommen sind.</p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<p style="text-align: center;">Vereinfachtes Verfahrens</p> <p>§ 7. (1) Ergibt sich aus dem Genehmigungsantrag und dessen Unterlagen, dass die Erzeugungsanlage</p> <p>...</p> <p>4. eine Fotovoltaikanlage mit einer Engpassleistung von mehr als 50 kW und höchstens 100 kW ist oder</p> <p style="text-align: center;">Wiederkehrende Überprüfung</p> <p>§ 16. (1a) Der Betreiberin oder Betreiber einer <i>anzeigepflichtigen</i> Fotovoltaikanlage hat diese regelmäßig wiederkehrend alle fünf Jahre zu prüfen oder prüfen zu lassen, ob die Anlage den gesetzlichen Voraussetzungen entspricht.</p> <p style="text-align: center;">Netzzugang bei nicht ausreichenden Kapazitäten</p> <p>§ 31. Reichen die vorhandenen Leitungskapazitäten nicht aus, um allen Anträgen auf Nutzung eines Systems zu entsprechen, so haben – unbeschadet der Verpflichtung zur Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung 2009/714/EG sowie der auf Basis dieser</p>	<p style="text-align: center;">Vereinfachtes Verfahrens</p> <p>§ 7. (1) Ergibt sich aus dem Genehmigungsantrag und dessen Unterlagen, dass die Erzeugungsanlage</p> <p>...</p> <p>4. eine Fotovoltaikanlage mit einer Engpassleistung von mehr als 50 kW und höchstens 250 kW ist oder</p> <p>...</p> <p>(4) Das Repowering von Stromerzeugungsanlagen, die mit Wind, Sonne (Fotovoltaik), geothermischer Energie, Umgebungsenergie, Wasserkraft sowie Energie aus Biomasse oder Bio-, Klär- oder Deponiegas betrieben werden, ist, sofern es sich um eine wesentliche Änderung der Anlage gemäß § 5 Abs. 2 handelt, unabhängig von der installierten Engpassleistung der Anlage, dem vereinfachten Verfahren zu unterziehen.</p> <p style="text-align: center;">Vorhersehbare Zeitpläne</p> <p>§ 12a. Die Behörde hat für sämtliche Verwaltungsverfahren, die aufgrund dieses Gesetzes für die Errichtung, die wesentliche Änderung und den Betrieb von Stromerzeugungsanlagen, die mit Wind, Sonne (Fotovoltaik), geothermischer Energie, Umgebungsenergie, Wasserkraft sowie Energie aus Biomasse oder Bio-, Klär- oder Deponiegas betrieben werden, vorhersehbare Zeitpläne zu erstellen und diese auf ihrer Homepage zu veröffentlichen.</p> <p style="text-align: center;">Wiederkehrende Überprüfung</p> <p>§ 16. (1a) Der Betreiberin oder Betreiber einer Fotovoltaikanlage mit einer Engpassleistung bis maximal 50 kW hat diese regelmäßig wiederkehrend alle fünf Jahre zu prüfen oder prüfen zu lassen, ob die Anlage den gesetzlichen Voraussetzungen entspricht.</p> <p>entfällt</p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<p><i>Verordnung erlassenen Leitlinien – Transporte zur Belieferung von Kunden mit elektrischer Energie aus erneuerbaren Energiequellen und benannten KWK-Anlagen Vorrang. Der Übertragungsnetzbetreiber hat zu diesem Zweck die Vergaberegeln und die Kapazitätsbelegungen in geeigneter Weise (zB Internet) zu veröffentlichen und einen diskriminierungsfreien Netzzugang sicher zu stellen.</i></p> <p style="text-align: center;">Verweigerung des Netzzuganges</p> <p>§ 32. (1) Ein Netzbetreiber kann den Netzzugang aus nachstehenden Gründen ganz oder teilweise verweigern:</p> <ol style="list-style-type: none">1. bei außergewöhnlichen Netzzuständen (Störfälle),2. bei mangelnden Netzkapazitäten,3. wenn der Netzzugang für Stromlieferungen für einen Kunden abgelehnt wird, der in dem System, aus dem die Belieferung erfolgt oder erfolgen soll, als nicht zugelassener Kunde gilt, oder4. wenn ansonsten Elektrizität aus fernwärmeorientierten, umwelt- und ressourcenschonenden sowie technisch-wirtschaftlich sinnvollen KWK-Anlagen oder aus Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien trotz Eingehens auf die aktuellen Marktpreise verdrängt würde, wobei Möglichkeiten zum Verkauf dieser elektrischen Energie an Dritte zu nutzen sind.	<p style="text-align: center;">Verweigerung des Netzzuganges</p> <p>§ 32. (1) Ein Netzbetreiber kann den Netzzugang aus nachstehenden Gründen ganz oder teilweise verweigern:</p> <ol style="list-style-type: none">1. bei außergewöhnlichen Netzzuständen (Störfälle) und2. bei mangelnden Netzkapazitäten. <p style="text-align: center;">Pflichten der Verteilernetzbetreiberinnen oder Verteilernetzbetreiber</p> <p>§ 38. (1) Zusätzlich zu den im Abschnitt 1 festgelegten Pflichten sind die Verteilernetzbetreiberinnen und Verteilernetzbetreiber verpflichtet,</p> <p>...</p> <p>1a. ihre Verteilernetze vorausschauend und im Sinne der nationalen und europäischen Klima- und Energieziele weiterzuentwickeln,</p> <p>...</p> <p>28. eine Evidenz über sämtliche an ihre Netze angeschlossenen und in Wien situierten Erzeugungsanlagen zu führen, welche die Anzahl der Anlagen pro Bezirk, die Engpassleistung der Anlagen und die Art der Erzeugung mit Stichtag zum Ende des</p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<p style="text-align: center;">Allgemeine Anschlusspflicht</p> <p>§ 40. (1) Verteilernetzbetreiber sind verpflichtet, zu den jeweils genehmigten Allgemeinen Netzbedingungen mit Netzzugangsberechtigten innerhalb des von ihrem Verteilernetz abgedeckten Gebietes privatrechtliche Verträge über den Anschluss an ihr Netz abzuschließen.</p> <p>(2) Die Allgemeine Anschlusspflicht besteht nicht:</p> <ol style="list-style-type: none">1. soweit der Anschluss dem Verteilernetzbetreiber unter Beachtung der Interessen der Gesamtheit der Netzbenutzer im Einzelfall wirtschaftlich nicht zumutbar ist,2. gegenüber Netzzugangsberechtigten, denen elektrische Energie mit einer Nennspannung von über 110 kV übergeben werden soll,3. soweit durch den Anschluss eine Weiterverteilung von elektrischer Energie an Dritte – unbeschadet der Bestimmungen betreffend Direktleitungen sowie zum 19.2.1999 bestehender Netzanschlussverhältnisse – stattfinden soll, oder	<p>Kalenderjahres zu enthalten hat und jeweils bis zum 30. Juni des Folgejahres der Behörde, dem Landeselektrizitätsbeirat und dem Regelzonenführer zu übermitteln ist,</p> <p>29. die gesamte Engpassleistung aller an ihre Netze angeschlossenen Erzeugungsanlagen und die gesamte Engpassleistung aller an ihre Netze angeschlossenen volatilen Erzeugungsanlagen mit Stichtag zum Ende des Kalenderjahres zu ermitteln und jeweils bis zum 30. Juni des Folgejahres der Behörde, dem Landeselektrizitätsbeirat und dem Regelzonenführer bekannt zu geben,</p> <p>30. Optionen zur Einbindung von ab- oder zuschaltbaren Lasten für den Netzbetrieb in ihrem Netzgebiet zu prüfen und bei Bedarf im Zuge des integrierten Netzinfrastukturplans gemäß § 94 EAG an die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie und an die Regulierungsbehörde zu melden,</p> <p>31. der Regulierungsbehörde Auskunft über Netzzutrittsanträge und Netzzutrittsanzeigen zu geben. Das betrifft insbesondere auch Informationen über die Anschlussleistung sowie über abgeschlossene Netzzutritts- und Netzzugangsverträge samt allfälliger Fristen für bevorstehende Anschlüsse.</p> <p style="text-align: center;">Allgemeine Anschlusspflicht</p> <p>§ 40. (1) Verteilernetzbetreiber sind verpflichtet, zu den jeweils genehmigten Allgemeinen Netzbedingungen mit Netzzugangsberechtigten innerhalb des von ihrem Verteilernetz abgedeckten Gebietes privatrechtliche Verträge über den Anschluss an ihr Netz abzuschließen. Die Allgemeine Anschlusspflicht besteht auch dann, wenn eine Einspeisung oder Abnahme von elektrischer Energie erst durch die Optimierung, Verstärkung oder den Ausbau des Verteilernetzes möglich wird.</p> <p>(2) Die Allgemeine Anschlusspflicht besteht nicht:</p> <ol style="list-style-type: none">1. soweit der Anschluss dem Verteilernetzbetreiber unter Beachtung der Interessen der Gesamtheit der Netzbenutzer im Einzelfall wirtschaftlich nicht zumutbar ist,2. gegenüber Netzzugangsberechtigten, denen elektrische Energie mit einer Nennspannung von über 110 kV übergeben werden soll,3. soweit durch den Anschluss eine Weiterverteilung von elektrischer Energie an Dritte – unbeschadet der Bestimmungen betreffend Direktleitungen sowie zum 19.2.1999 bestehender Netzanschlussverhältnisse – stattfinden soll, oder

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<p>4. wenn dem Anschluss schwerwiegende sicherheitstechnische Bedenken entgegenstehen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die kundenseitigen Teile der Anschlussanlage zumindest teilweise auf oder in einem nicht im physischen Besitz des jeweiligen Kunden stehenden Grundstück errichtet werden soll, sofern</p> <p>a) es sich nicht um ein auf diesem Grundstück bestehendes Gebäude oder ein zusammengehörendes Betriebsgelände handelt oder</p> <p>b) für die Errichtung und den Betrieb der Anschlussanlage keine Bewilligung nach § 3 Wiener Starkstromwegegesetz 1969, LGBl. Nr. 20/1970 in der jeweils geltenden Fassung, erforderlich ist oder</p> <p>c) es sich nicht um eine mobile, in der Natur ersichtliche Anlage handelt, die nur für den vorübergehenden Verbleib bestimmt ist, wie insbesondere für Bauprovisorien und Marktstände.</p> <p>....</p>	<p>4. wenn dem Anschluss schwerwiegende sicherheitstechnische Bedenken entgegenstehen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die kundenseitigen Teile der Anschlussanlage zumindest teilweise auf oder in einem nicht im physischen Besitz des jeweiligen Kunden stehenden Grundstück errichtet werden soll, sofern</p> <p>a) es sich nicht um ein auf diesem Grundstück bestehendes Gebäude oder ein zusammengehörendes Betriebsgelände handelt oder</p> <p>b) für die Errichtung und den Betrieb der Anschlussanlage keine Bewilligung nach § 3 Wiener Starkstromwegegesetz 1969, LGBl. Nr. 20/1970 in der jeweils geltenden Fassung, erforderlich ist oder</p> <p>c) es sich nicht um eine mobile, in der Natur ersichtliche Anlage handelt, die nur für den vorübergehenden Verbleib bestimmt ist, wie insbesondere für Bauprovisorien und Marktstände.</p>
<p style="text-align: center;">Netzentwicklungsplan</p> <p>§ 41a. (1) Der Übertragungsnetzbetreiber hat der Regulierungsbehörde <i>jedes Jahr</i> einen zehnjährigen Netzentwicklungsplan für das Übertragungsnetz zur Genehmigung vorzulegen, der sich auf die aktuelle Lage und die Prognosen im Bereich von Angebot und Nachfrage stützt. Eine Kopie des zur Genehmigung eingereichten Netzentwicklungsplans hat der Übertragungsnetzbetreiber der Behörde kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Regulierungsbehörde hat den genehmigten Netzentwicklungsplan der Behörde zur Information zu übermitteln.</p> <p>...</p> <p>(5) Der Übertragungsnetzbetreiber hat bei der Erstellung des Netzentwicklungsplans die technischen und wirtschaftlichen Zweckmäßigkeiten, die Interessen aller Marktteilnehmer sowie die Kohärenz mit dem gemeinschaftsweiten Netzentwicklungsplan zu berücksichtigen. Vor Einbringung des Antrages auf Genehmigung des Netzentwicklungsplans hat der Übertragungsnetzbetreiber alle relevanten Marktteilnehmer zu konsultieren</p>	<p>(2a) Die Gründe für die Ausnahme von der Allgemeinen Anschlusspflicht sind in den Marktregeln näher zu definieren.</p> <p>...</p> <p style="text-align: center;">Netzentwicklungsplan</p> <p>§ 41a. (1) Der Übertragungsnetzbetreiber hat der Regulierungsbehörde alle zwei Jahre einen zehnjährigen Netzentwicklungsplan für das Übertragungsnetz zur Genehmigung vorzulegen, der sich auf die aktuelle Lage und die Prognosen im Bereich von Angebot und Nachfrage stützt. Eine Kopie des zur Genehmigung eingereichten Netzentwicklungsplans hat der Übertragungsnetzbetreiber der Behörde kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Regulierungsbehörde hat den genehmigten Netzentwicklungsplan der Behörde zur Information zu übermitteln.</p> <p>...</p> <p>(5) Die Übertragungsnetzbetreiberin oder der Übertragungsnetzbetreiber hat bei der Erstellung des Netzentwicklungsplans die technischen und wirtschaftlichen Zweckmäßigkeiten, die Interessen aller Marktteilnehmerinnen oder Marktteilnehmer sowie die Kohärenz mit dem integrierten Netzinfrastukturplan gemäß § 94 EAG und dem gemeinschaftsweiten Netzentwicklungsplan zu berücksichtigen. Überdies hat sie oder er den koordinierten Netzentwicklungsplan gemäß § 63 GWG 2011 und die langfristige und integrierte Planung gemäß § 22 GWG 2011 zu berücksichtigen. Vor Einbringung des Antrages auf Genehmigung des Netzentwicklungsplans hat die</p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<p style="text-align: center;">Anerkennung von Herkunftsnachweisen aus anderen Staaten</p> <p>§ 46c. ... (2) Im Zweifel stellt die <i>Behörde</i> auf Antrag oder von Amts wegen mit Bescheid fest, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung vorliegen.</p> <p style="text-align: center;">Anzeige, Ausübungsvoraussetzungen</p> <p>§ 50. ... (4) Dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung sind nachstehende Unterlagen anzuschließen: ... 4. Vereinbarungen mit dem zuständigen Bilanzgruppenkoordinator und dem Regelzonenführer, die zur Erfüllung der in diesem Gesetz, dem EIWOG 2010 und <i>in Art. 9 des Energieliberalisierungsgesetzes</i> festgelegten Aufgaben und Verpflichtungen, insbesondere in administrativer und kommerzieller Hinsicht, erforderlich sind;</p>	<p>Übertragungsnetzbetreiberin oder der Übertragungsnetzbetreiber alle relevanten Marktteilnehmerinnen oder Marktteilnehmer zu konsultieren.</p> <p style="text-align: center;">Anerkennung von Herkunftsnachweisen aus anderen Staaten</p> <p>§ 46c. ... (2) Im Zweifel stellt die Regulierungsbehörde auf Antrag oder von Amts wegen mit Bescheid fest, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung vorliegen.</p> <p style="text-align: center;">Anzeige, Ausübungsvoraussetzungen</p> <p>§ 50. ... (4) Dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung sind nachstehende Unterlagen anzuschließen: ... 4. Vereinbarungen mit dem zuständigen Bilanzgruppenkoordinator und dem Regelzonenführer, die zur Erfüllung der in diesem Gesetz, dem EIWOG 2010 und im Bundesgesetz, mit dem die Ausübungsvoraussetzungen, die Aufgaben und die Befugnisse der Verrechnungsstellen für Transaktionen und Preisbildung für die Ausgleichsenergie geregelt werden, festgelegten Aufgaben und Verpflichtungen, insbesondere in administrativer und kommerzieller Hinsicht, erforderlich sind;</p> <p style="text-align: center;">Überwachungsaufgaben</p> <p>§ 70a. (2a) Der Verteilernetzbetreiberin oder dem Verteilernetzbetreiber sind von den Betreiberinnen und Betreibern von Fotovoltaikanlagen spätestens 4 Wochen nach dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage folgende Informationen zu übermitteln: a. Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage, b. Standort der Anlage, c. Betreiberin bzw. Betreiber der Anlage,</p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	<p>d. maximale Engpassleistung der Anlage. Der Meldepflicht der Betreiberin bzw. des Betreibers wird entsprochen, wenn die in lit a bis d genannten Daten der Verteilernetzbetreiberin bzw. dem Verteilernetzbetreiber auf der Grundlage von § 6a Abs. 9 iVm Abs. 11 mitgeteilt werden. Die übermittelten Daten sind von der Verteilernetzbetreiberin oder dem Verteilernetzbetreiber einmal jährlich bis zum April des jeweiligen Folgejahres an die Behörde weiterzuleiten, wenn dies für die Durchführung stichprobenartiger Überprüfungen, die Überwachung der Versorgungssicherheit, die Erstellung von Energiekonzepten oder für Zwecke der Raumplanung und der künftigen Stadtentwicklung erforderlich ist.</p> <p style="text-align: center;">Strafbestimmungen</p> <p>§ 72 (1) Eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 25.000 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen ist, begeht, sofern sich aus den Absätzen 2 oder 3 nichts anderes ergibt, wer</p> <p>....</p> <p>3a. eine Fotovoltaikanlage entgegen § 6a Abs. 8 ohne Abnahmebefund betreibt.</p> <p style="text-align: center;">Unionsrecht</p> <p>§ 76. ...</p> <p>...</p> <p>(15) Durch § 2 Abs. 1 Z 7c, 16a und 61a, § 7 Abs. 4 und § 12a werden Art. 2 Z 10 und 16, Art. 15 Abs. 1 Buchstabe a, Art. 16 Abs. 6 sowie Art. 17 und 22 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ABl. Nr. L 328 vom 21.12.2018 S. 82 umgesetzt.</p> <p>(16) Durch § 2 Abs. 1 Z 7b werden Art. 2 Z 11 und Art. 16 der Richtlinie (EU) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen</p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU, ABl. Nr. L 158 vom 14.06.2019 S. 125 umgesetzt.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

zum Gesetz, mit dem das Wiener Starkstromwegegesetz 1969 geändert wird

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<p style="text-align: center;">Bewilligung elektrischer Leitungsanlagen</p> <p>§ 3. (1) Unbeschadet der nach anderen gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen bedarf die Errichtung und Inbetriebnahme von elektrischen Leitungsanlagen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen der Bewilligung durch die Behörde. Das gleiche gilt für Änderungen und Erweiterungen, soweit diese über den Rahmen der hierfür erteilten Bewilligung hinausgehen, unabhängig davon, ob die Änderung oder Erweiterung während der Errichtung der Leitungsanlage oder später erfolgt.</p> <p>(2) <i>Ausgenommen von der Bewilligungspflicht sind elektrische Leitungsanlagen bis 1 000 V und unabhängig von der Betriebsspannung,</i></p> <p>1. zu Eigenkraftanlagen gehörige elektrische Leitungsanlagen, <i>sofern hierfür keine Zwangsrechte gemäß § 10 in Anspruch genommen werden;</i></p> <p>2. <i>Leitungsanlagen, die ausschließlich dem Transport der in Anlagen gemäß § 7 Ökostromgesetz, BGBl. I Nr. 149/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 50/2006, erzeugten elektrischen Energie von der Erzeugungsanlage zum öffentlichen Netz dienen.</i></p>	<p style="text-align: center;">Bewilligung elektrischer Leitungsanlagen</p> <p>§ 3. (1) Unbeschadet der nach anderen gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen bedarf die Errichtung und Inbetriebnahme von elektrischen Leitungsanlagen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen der Bewilligung durch die Behörde. Das gleiche gilt für Änderungen und Erweiterungen, soweit diese über den Rahmen der hierfür erteilten Bewilligung hinausgehen, unabhängig davon, ob die Änderung oder Erweiterung während der Errichtung der Leitungsanlage oder später erfolgt. Änderungen, die der Instandhaltung oder der Ertüchtigung der Leitungsanlage im Hinblick auf den Stand der Technik dienen, gehen nicht über den Rahmen der erteilten Bewilligung hinaus.</p> <p>(2) Sofern keine Zwangsrechte gemäß § 10 in Anspruch genommen werden, sind von der Bewilligungspflicht folgende Leitungsanlagen ausgenommen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. elektrische Leitungsanlagen bis 45 000 Volt, nicht jedoch Freileitungen über 1 000 Volt; 2. unabhängig von der Betriebsspannung zu Eigenkraftanlagen gehörige elektrische Leitungsanlagen; 3. Kabelauf- und abführungen sowie dazugehörige Freileitungstragwerke einschließlich jener Freileitungen bis 45 000 Volt, die für die Anbindung eines Freileitungstragwerkes mit Kabelauf- oder abführungen notwendig sind und ausschließlich dem Zweck der Anbindung dienen. <p>(3) Falls bei Leitungsanlagen nach Abs. 2 die Einräumung von Zwangsrechten gemäß § 10 erforderlich ist, besteht ein Antragsrecht der Projektwerberin oder des</p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	<p>Projektwerbers auf Einleitung, Durchführung und Entscheidung des Bewilligungsverfahrens.</p> <p>(4) In den Fällen des Abs. 2 Z 1 besteht auch dann ein Recht der Projektwerberin oder des Projektwerbers auf Einleitung, Durchführung und Entscheidung des Bewilligungsverfahrens, wenn die Einräumung von Zwangsrechten gemäß § 10 nicht erforderlich ist und es sich um eine Anlage handelt, deren kundenseitige Teile zumindest teilweise auf oder in einem nicht im physischen Besitz der jeweiligen Kundin oder des jeweiligen Kunden stehenden Grundstückes errichtet werden sollen.</p> <p>(5) Die von der Netzbetreiberin oder vom Netzbetreiber evident zu haltende Leitungsdokumentation von bestehenden elektrischen Leitungsanlagen unterliegt den Auskunfts- und Einsichtsrechten nach § 10 EIWOG 2010, BGBl. I Nr. 110/2010 in der Fassung BGBl. I Nr. 150/2021.</p> <p style="text-align: center;">Sachverständige und Verfahrenskosten</p> <p>§ 11a. (1) Die Beiziehung von nicht amtlichen Sachverständigen in Verfahren nach diesem Gesetz ist auch ohne das Vorliegen der Voraussetzungen des § 52 Abs. 2 und 3 AVG zulässig. Es können auch fachlich einschlägige Anstalten, Institute oder Unternehmen als Sachverständige bestellt werden.</p> <p>(2) Kosten, die der Behörde bei der Durchführung der Verfahren erwachsen, wie beispielsweise Gebühren oder Honorare für Sachverständige, sind von der Projektwerberin oder vom Projektwerber zu tragen. Die Behörde kann der Projektwerberin oder dem Projektwerber durch Bescheid auftragen, diese Kosten nach Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit durch die Behörde direkt zu bezahlen.</p> <p style="text-align: center;">Übergangsbestimmungen</p> <p>§ 17. ...</p> <p>...</p> <p>(4) Verfahren, die vor dem Inkrafttreten der Novelle LGBl. für Wien Nr. xx/2022 anhängig waren, sind nach den bis dahin geltenden Vorschriften dieses Gesetzes zu beenden.</p>